



# Baden-Württemberg

INNENMINISTERIUM

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 24 43 • 70020 Stuttgart

Herrn  
Götz Jansen  
Kettengasse 13  
69117 Heidelberg

Datum 14.09.2010  
Name Ilona Werner  
Durchwahl 0711 231-3226  
Aktenzeichen 2-0300.8/Jansen, Götz  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Beschwerde über die Stadt Heidelberg

Ihre Schreiben vom 15.08.2010 an das Justizministerium und vom 18.03.2010 an das Regierungspräsidium Karlsruhe

Sehr geehrter Herr Jansen,

Ihr Schreiben vom 15.08.2010 an das Justizministerium wurde an uns, als die für die Stadt Heidelberg zuständige oberste Rechtsaufsichtsbehörde, weitergeleitet.

In Ihrem Schreiben vom 18.03.2010 an das Regierungspräsidium Karlsruhe beschreiben Sie sich über die von der Stadt Heidelberg verfügte Sperrzeitverkürzungen und über Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner wegen der Art seiner Behandlung von Ausnahmen zur Sperrzeitregelung. Diesem Schreiben entnehmen wir, dass Sie Ihre Beschwerden sowohl als Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Stadt Heidelberg, als auch als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner verstehen wollen.

Nun zu Ihren Beschwerden:

## 1. Fachaufsichtsbeschwerde

Ziel einer **Fachaufsichtsbeschwerde** ist eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen.

Ihre Fachaufsichtsbeschwerde mit dem Ziel der Rücknahme der Genehmigung der Sperrzeitverkürzung durch die Stadt Heidelberg für die Diskotheken „Tangente“, „Cave“ und „Club 1900“ wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe als für die Stadt Heidelberg zuständige Fachaufsichtsbehörde eingehend geprüft. Ein Rechtsverstoß der Stadt Heidelberg ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund sieht das Innenministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde keinen Anlass, die Entscheidungen der Stadt Heidelberg zu beanstanden.

## 2. Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit einer **Dienstaufsichtsbeschwerde** wird das persönliche Verhalten eines Beamten beanstandet, also ein Verstoß gegen die dem Beamten persönlich obliegenden Pflichten. Ziel einer Dienstaufsichtsbeschwerde ist es dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen ihn zu veranlassen. Zuständig für die Entscheidung über eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Dienstvorgesetzte. Weist der Dienstvorgesetzte die Beschwerde zurück, so kann sich der Beschwerdeführer an den übergeordneten Dienstvorgesetzten wenden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der Angelegenheit durch die Stadtverwaltung Heidelberg haben Sie sich über den Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Herrn Dr. Würzner, beschwert. Sie werfen ihm u. a. vor, es bei der Behandlung Ihrer Angelegenheit an der nötigen Sorgfalt mangeln zu lassen.

Oberbürgermeister haben als von den Bürgern direkt gewähltes Organ der Stadt keinen Dienstvorgesetzten. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen sie ist nicht möglich. Sie müssen letztendlich ihr persönliches Verhalten vor ihren Wählern verantworten. Nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Verhalten, das zu disziplinarrechtlichem Einschreiten Anlass geben könnte, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Anhaltspunkte für ein derartiges Fehlverhalten von Herrn Dr. Würzner sind indes nicht ersichtlich.

Da ein Anlass zu disziplinarrechtlichen Maßnahmen nicht gegeben war, hat das Regierungspräsidium die Überprüfung des Sachverhalts allein in seiner Funktion als Fachaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Im Ergebnis bleibt mithin festzuhalten, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe Ihre Beschwerde eingehend geprüft hat und das Innenministerium als oberste Fachaufsichtsbehörde Ihrer Beschwerde ebenfalls nicht abhelfen kann.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe und die Stadt Heidelberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Umlandt', with a stylized flourish at the end.

Umlandt